

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Finanzordnung

Stand: 01.06.2023

Inhalt

§1	Geltungsbereich.....	3
§2	Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	3
§3	Haushaltsplan und Nachtragshaushalt.....	3
§4	Haushaltswirtschaft.....	4
§5	Finanzbuchhaltung und Jahresrechnung.....	5
§6	Vizepräsident Finanzen.....	5
§7	Betragswesen.....	5
§8	Verbandsvermögen.....	6
§9	Revision.....	6
§10	Aufwendungsersatz.....	6
§11	Reisekostenvergütung und Unkostenerstattung.....	6
§12	Inkrafttreten.....	6

§1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DGSV.

§2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des DGSV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Der Haushalt muss in der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen sein.
- 2) Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
- 3) Verpflichtende Erklärung mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
- 4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt

- 1) Bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres hat der Vizepräsident Finanzen den DGSV-Vorstandsmitgliedern den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Er gliedert sich in den
 - Ordentlichen Haushalt (OH)
(Verwaltungshaushalt, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - Außerordentlicher Haushalt (AOH)
(Sporthaushalt)
Bei Einsatz öffentlicher Mittel sind die Verwaltungsvorschriften der BHO sowie insbesondere die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen für die Projektförderung (ANBest-P), sowie die besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P) oder sonstige mit den Zuwendungen verbundenen gesetzlichen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 2) Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sind zu erläutern.
- 3) Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des DGSV.
- 4) Für im Haushaltsplan dem Grunde oder der Höhe nach nicht veranschlagten unabwendbaren Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und die Höchstbeträge für über- und außerplanmäßige Ausgaben überschritten sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der ebenfalls in Einnahmen- und Ausgabenpositionen ausgeglichen sein muss. In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushalts nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen geleistet werden.

Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.
- 5) Der Vizepräsident Finanzen und der Sachgebietsleiter Leistungssportverwaltung und Finanzen sind für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

Für die Finanz- und Kassenführung im ordentlichen Haushaltsplan ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom Sachgebietsleiter Leistungssportverwaltung und Finanzen unterstützt.
- 6) Der Haushaltsplan wird vom DGSV-Vorstand beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.

§4 Haushaltswirtschaft

- 1) Bei der Bewirtschaftung des beschlossenen Haushaltsplans tragen der Vizepräsident Finanzen und der Sachgebietsleiter Leistungssportverwaltung und Finanzen die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsansätze.

Bei Überschreitung der Haushaltsansätze gelten die Absätze 2 bis 5.

Der Vizepräsident Finanzen erhält bis zum 31.03., 30.06. und 30.09. eine abgestimmte Information (Quartalsberichte) über die Entwicklungen der Haushaltswirtschaft im Vorquartal und über die Prognose für das Jahresergebnis.

Die Revisoren können ebenfalls diese Information erhalten.

Dem Präsidium werden die Quartalsberichte in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

- 2) Mehrausgaben dürfen als außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben nur geleistet werden, wenn ihre Zulässigkeit in den nachfolgenden Absätzen bestimmt ist.
- 3) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar sind und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushalts oder durch die Ausgabe zweckbestimmten außerplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.

Über die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 5.000 € der Vizepräsident Finanzen alleine, bei einem Betrag ab 5.000 € bis zu 15.000 € der Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten.

Übersteigen die außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 15.000 € oder ist die Deckung nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt.

- 4) Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar sind und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des der Finanzordnung des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes laufenden Haushalts oder für die Ausgabe zweckbestimmten überplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.
- 5) Über die Leistung überplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 5.000 € der Sachgebietsleiter Leistungssportverwaltung und Finanzen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen.

Die Entscheidung erfolgt auf einem begründeten Antrag des Sachgebietsleiters. Ist die Deckung für eine überplanmäßige Ausgabe nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt.

- 6) Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei Haushaltsansätzen innerhalb eines Budgets führen zu einer Deckungsfähigkeit bei demselben oder einem anderen Haushaltsansatz desselben Budgets.

Mehrausgaben für die aufgrund dieser Deckungsfähigkeit Mittel zur Verfügung stehen, werden bis zu einer Höhe von 5.000 € vom Sachgebietsleiter und darüber vom Sachgebietsleiter gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen genehmigt.

- 7) Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben und führen nicht zu einem Nachtragshaushalt.
- 8) Von der Genehmigung von Mehrausgaben nach den Absätzen 3 bis 5 mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Fördermittelgebers einzuholen.

§5 Finanzbuchhaltung und Jahresrechnung

- 1) Die Geschäftsstelle führt zentral die Bücher und verwaltet die Kasse des DGSV als Einheitskasse. Andere Stellen sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind. Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.
- 2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Buchhaltung und die Kassenverwaltung verantwortlich (Controlling).
- 3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Namen des Empfängers bzw. Einzahlers, den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe und die rechnerische Richtigkeit ist durch die Unterschrift des beauftragten Sachgebietsleiters zu bestätigen.
- 4) Die Ausführung der Zahlungsanweisungen erfolgt durch die elektronische Übersendung der Auszahlungsbelege aus dem Buchungssystem. Die erforderliche Freigabe erklärt der Vizepräsident Finanzen oder sein Vertreter durch Unterzeichnung der nicht manipulierbaren Begleitpapiere zum beleglosen Datenträgeraustausch und die Finanzbuchhaltung durch Eingabe der TAN-Nummer in das E-Banking System.
- 5) In der Bilanz ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- 6) Die Bilanz ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bilanz und der Revisionsbericht mit dem Nachweis der Erledigung der Prüfungsfeststellungen sind dem Vorstand spätestens zur Herbstsitzung im laufenden Kalenderjahr zu übersenden.

§6 Vizepräsident Finanzen

- 1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des DGSV verantwortlich. Die vorstehend geregelten Zuständigkeiten des Sachgebietsleiters Leistungssportverwaltung und Finanzen und des Präsidenten bleiben unberührt.
- 2) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegen alle strategischen Finanzentscheidungen, insbesondere die Feststellung des Haushaltsplans, des Nachtragshaushalts sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 3) Zur Überwachung der Haushaltswirtschaft berichtet der Vizepräsident Finanzen dem DGSV-Vorstand über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§7 Betragswesen

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.
- 2) Die Betragsrechnungen werden jährlich im 1. Quartal ausgestellt.
- 3) Die Mitgliedsverbände, hier die Landesgehörlosensportverbände, verpflichten sich den Betrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Zahlungsverzögerung wird ein Säumniszuschlag von 5 (fünf) Prozent p.A. des zu zahlenden Betrages fällig.

§8 Verbandsvermögen

- 1) Zum Vermögen des Verbandes gehören auch die Bestände der Sparten und der Deutschen Gehörlosen Sportjugend, da diese nicht rechtsfähig sind.
- 2) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.

§9 Revision

- 1) Mindestens zwei der gewählten Revisoren prüfen regelmäßig jährlich den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres und gleichzeitig den Zwischenstand des laufenden Haushaltsjahres. Die Prüfung erstreckt sich auf die Finanzordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V., Haushalts- und Kassenführung, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung und Belegführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.
- 2) Sonderprüfungen werden aus wichtigem Grund auf Veranlassung des DGSV-Vorstandes oder des Präsidiums von mindestens zwei der gewählten Revisoren durchgeführt.
- 3) Über jede Revision (regelmäßige Prüfung oder Sonderprüfung) ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§10 Aufwändungsersatz

Alle Mitarbeiter des Verbandes haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (§ 670 BGB), die durch die folgenden Regelungen konkretisiert werden.

§11 Reisekostenvergütung und Unkostenerstattung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a) die Fahrkostenerstattung
- b) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- c) Tagegeld
- d) Übernachtungskosten

Die Höhe der Aufwendungen ist im Punkt „4. Jahresaufwandentschädigungen“ aus der Anlage zur Finanzordnung geregelt.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01.06.2023 mit ihrer Annahme in Kraft.